

## **Richtlinien zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Selters (Taunus)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 21.06.1995 folgende Richtlinien zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Selters (Taunus) beschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung der Förderung**

Die von der Gemeinde Selters für Zwecke des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege bereitgestellten Haushaltsmittel sollen im Gemeindegebiet der Erhaltung, Gestaltung und Pflege von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere dienen und für eine gesunde Umwelt der Bürger sorgen.

### **§ 2 Förderungsfähigkeit**

(1) Förderungsfähig sind konkrete Vorhaben wie z. B.

1. Neuanlage, Wiederherstellung, Nachbesserung und Erhaltung von Feuchtgebieten, Magerrasenstandorte, Wildkräuterwiesen, Feldgehölze, Feldholzinseln, Vogelschutzgehölze, Streuobstanlagen und andere Biotope oder Maßnahmen des Artenschutzes.
2. Ankauf von Grundstücken oder Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der in 1. genannten Maßnahmen.
3. Anpachtung solcher Grundstücke mit einer möglichst langfristigen Pachtdauer, wenn der Grundstückseigentümer eine Bestandsgarantie für die Naturschutzmaßnahme abgibt.
4. Maßnahmen des technischen Umweltschutzes, welche dem Schutz von Wasser, Boden und Luft dienen, wie z.B. auch Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. -verwertung.
5. Aufklärungsarbeit für die Bevölkerung, insbesondere für die Jugend, zum Näherbringen des Umweltschutzgedankens, z. B. durch Vorträge, Lehrgänge, Tier- und Pflanzenwanderungen, Publikationen.
6. die Anlage von Zisternen zum Auffangen von Niederschlagswasser, welches für die Gartenbewässerung und als Brauchwasser verwendet werden soll.
7. von der Gemeinde ausgesuchte Kompostierer für die Selbstkompostierung.

(2) Nicht förderungsfähig sind die Kosten

1. der allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit (Geschäftskosten)
  2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Einfriedungen und Außenanlagen, sofern damit nicht Natur- und Umweltschutzmaßnahmen unmittelbar verbunden sind,
  3. der Arbeitsleistungen von Verbänden, Vereinen sowie von Bediensteten der Gemeinde,
  4. für die bereits ein anderer Träger aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzukommen hat,
  5. von gewerblichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen, welche lediglich einer gewerblichen Nutzung dienen sollen.
- (3) Bei Vorhaben entsprechender Größenordnung ist eine abschnittsweise Förderung möglich.
- (4) Ungeachtet dieser Vorschriften werden Vereine, die im Natur- und Umweltschutz tätig sind, nach den Richtlinien für die Förderung der Vereine der Gemeinde Selters (Taunus) unterstützt.

### **§ 3 Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger können alle Bürger, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen sein, die sich in besonderer Weise für den Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde einsetzen.

### **§ 4 Förderungsumfang**

- (1) Ankaufs-, Pacht-, Investitions- und Baumaßnahmen werden in Höhe von 10 % der Gesamtkosten bezuschußt.
- (2) Bei dem Ankauf oder der Anpachtung von Grundstücken oder dem Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken sind nur die ortsüblichen angemessenen Kosten förderungsfähig. Verpflichtungen aus Pachtverträgen können nur gefördert werden, wenn eine Genehmigung oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorliegt.
- (3) Die in Frage kommenden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziell unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- (4) Bei Baumaßnahmen nach § 2 Ziffer 1 Abs. 6 beträgt der Fördersatz 20 % der Baukosten, maximal 1.000,-- DM.
- (5) Bei der Beschaffung nach § 2 Ziffer 1 Abs. 7 beträgt der Fördersatz der Gemeinde bis zu 30 %.

## **§ 5 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Eine Förderung ist zulässig, wenn

1. die Vorhaben den geltenden Gesetzen entsprechen,
  2. die Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, dem Landschaftsrahmenplan, den Bauleitplänen und Landschaftsplänen sowie konkreten Planungsvorhaben und Ausweisungen nicht grundsätzlich widersprechen,
  3. das Projekt nach fachlichen Grundsätzen ausgeführt wird,
  4. die erforderlichen sachgemäßen Pflegemaßnahmen der geförderten Projekte gewährleistet sind,
  5. die Zustimmung des Eigentümers und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse u.a. Erfordernisse vorliegen.
- (2) Vorarbeiten zu den in § 2 (1) genannten Maßnahmen (Untersuchungen und Erhebungen zur Vorbereitung einer geplanten Maßnahme) sollen durch die Gemeinde durchgeführt werden, die hierzu alle erforderlichen Fachauskünfte einzuholen hat.

## **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Die Anträge sollen in der Regel beim Gemeindevorstand schriftlich und formlos bis zum 01.10. jeden Jahres eingereicht werden. Neben der eingehenden Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die eine Begutachtung des Objektes ermöglichen (z. B. Planunterlagen, Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan).
- (2) Für die Durchführung und Betreuung der Maßnahmen nach § 2 (1) 1. bis 3. sind die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und sonstige im Gemeindegebiet ansässige Natur- und Umweltschutzvereinigungen zu beteiligen.

## **§ 7 Vergabeverfahren**

- (1) Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Haushaltsführung entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Umweltausschuß. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben für Fördermittel entscheiden nach Maßgabe des § 100 HGO der Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung jeweils im Benehmen mit dem Umweltausschuß.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendungen den Förderungsrichtlinien entsprechend zu verwenden und das geforderte Vorhaben sachgemäß durchzuführen und

zu unterhalten. Nach Abschluß der Maßnahme hat er eine Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie prüffähige Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Gemeindevorstand vorzulegen.

- (3) Wird bei der Abrechnung der zugrunde gelegte Kostenanschlag unterschritten, kann der entsprechende Anteil der Zuwendung zurückgefordert werden.

### **§ 8 Schlußbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Selters behält sich vor ökologisch wertvolle Grundstücke selbst zu erwerben und zu pflegen, wenn eine nachhaltige Sicherung auf andere Weise nicht zu gewährleisten ist. Bei diesen Maßnahmen werden die in § 6 (2) genannten Verbände in fachlicher Weise beteiligt.
- (2) Darüberhinaus können einmalige Pflegemaßnahmen an ökologisch wertvollen Flächen in voller Höhe finanziert werden, wenn die Maßnahme zur Erhaltung dieser Fläche keinen Aufschub duldet und kein anderer Träger aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen hierzu verpflichtet ist. Die Maßnahme ist den Voraussetzungen nach § 5 entsprechend durchzuführen.
- (3) Der Umweltausschuß ist in allen gemeindlichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, welche vom Gemeindevorstand und Gemeindevertretung behandelt werden, zu beteiligen.
- (4) Der Beschluß Nr. 188 der Gemeindevertretung aus dem Jahre 1987 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.09.1990 sowie deren I. Nachtrag vom 22.12.1991 außer Kraft.

**65618 Selters (Taunus), 22. Juni 1995**

**Der Gemeindevorstand**

**Dr. Zabel**  
**Bürgermeister**

Vorstehende Richtlinien wurden am 27.06.1995 in der Nassauischen Neuen Presse und am 28.06.1995 im Nassauer Tageblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Richtlinien treten somit am 29.06.1995 in Kraft.

**65618 Selters (Taunus), 29.06.1995**

**Dr. Zabel**  
**Bürgermeister**